

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Abteilung E: **Technischer Umweltschutz**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit
WR II 8
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Zeichen: 4.2.2-192/09

Bearbeitung: [REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum:

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr

dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (sog. Mantelverordnung)

Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungsentwurf für die sogenannte Mantelverordnung.

Der neu vorgelegten Fassung, mit der der Beschluss des Bundesrates vom 06.11.2020 um eine Länderöffnungsklausel im § 8 Absatz 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ergänzt werden soll, kann unsererseits *nicht* zugestimmt werden.

Die diesbezüglich bereits vom Bundesland Hessen vorgelegte Stellungnahme vom 24.03.2021 wird vollumfänglich und ausdrücklich unterstützt. Die darin skizzierten Bedenken werden auch hier gesehen.

Der nach dem Wortlaut der Bundesregierung bestehende Anspruch, mit der Mantelverordnung die „in einem Planspiel gewonnenen Erkenntnisse in einem in sich schlüssigen und aufeinander abgestimmten Konzept für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sowie das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“ aufzugreifen und umzusetzen sowie daneben „weitere Regelungsbereiche der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung umfassend an den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen und vollzugspraktischen Erkenntnisse“ anzupassen, wird durch Ergänzung der neuen Länderöffnungsklausel ad absurdum geführt. Die angestrebte bundeseinheitliche Regelung wird von Beginn an unterlaufen, um die aktuellen Regelungen eines einzelnen Bundeslandes aufrechterhalten zu können.

Vorliegend irritiert nicht nur, dass die erneute Verbändeanhörung nach Mitteilung der Bundesregierung zwar wegen der erheblichen Veränderungen an ihrer Vorlage von 2017 erfolgt ist, die sich ganz konkret auf den Artikel 1 richteten. Indes bezieht sich die einzige nun vorgenommene Ergänzung jedoch auf Inhalte des Artikels 2, die überdies auch in der Vorlage der Bundesregierung von 2017 gar nicht enthalten war. Auch die Schlussfolgerung des Bundes, aufgrund der erhaltenen Stellungnahmen der Verbände zeichne sich der

Bedarf zur Aufnahme einer Länderöffnungsklausel ab, ist anhand der gegebenen Erläuterungen (sowie der den Medien zu entnehmenden Berichterstattung) nicht nachvollziehbar.

Die Einbindung der vom Bundesrat zuvor uneindeutig abgelehnten Länderöffnungsklausel in die Mantelverordnung bietet überdies die Gefahr, als Negativ-Beispiel Schule zu machen.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag,

A solid black rectangular redaction box covering the signature area.